



Primarschule Rickenbach

Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung

Reglement der Primarschule Rickenbach
1. August 2023

Genehmigung durch die Schulpflege
19. April 2023 (Beschluss Nr. 88)

Anpassungen
Genehmigung durch die Schulpflege
27. September 2023 (Beschluss Nr. 2023/24-13)



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Institutioneller Rahmen	3
2.1	Trägerschaft und Aufsichtsorgan	3
2.2	Operative Leitung.....	3
3	Grundsätze	4
3.1	Betreuungsgrundsätze.....	4
3.2	Ziele	4
4	Organisation des Schülerhorts	4
4.1	Anmeldung / Betreuungsvereinbarung.....	4
4.2	Sporadische Anmeldungen.....	5
4.3	Weg zum Betreuungsort / Heimweg.....	5
4.4	Absenzen	5
4.5	Krankheit und Unfall.....	5
4.6	Informationspflicht	5
4.7	Versicherung und Haftung.....	6
4.8	Kündigung / Vertragsänderung	6
4.9	Regelungen / Hausordnung	6
4.10	Disziplin / Ausschluss.....	6
5	Öffnungszeiten	6
5.1	Schülerhort – Öffnungszeiten	6
5.2	Betreuungseinheiten – Module.....	7
5.3	Ferienbetreuung.....	7
6	Sicherheit	7
6.1	Versicherung.....	7
7	Finanzen.....	8
7.1	Betreuungsbeiträge/-tarife	8
7.2	Berechnung der Betreuungsbeiträge/-tarife	8
7.3	Rechnungsstellung.....	8
8	Steuerung und Qualitätssicherung.....	8
8.1	Steuerung.....	8
8.2	Qualitätssicherung	8
9	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
9.1	Inkrafttreten	8
9.2	Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse.....	8
9.3	Genehmigung.....	8
10	Anhang – Betreuungsbeiträge/-tarife.....	10
10.1	Betreuungsbeiträge/-tarife	10

1 Einleitung

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, bedarfsgerechte Tagesstrukturen bereitzustellen und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Der Schülerhort «Chindertüte» ist Bestandteil des schulergänzenden Angebots der Primarschule Rickenbach. Damit es für Familien möglich ist, dass die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, werden an fünf Tagen pro Woche eine Morgen-, Mittags- und eine Nachmittagsbetreuung sowie während bestimmten Wochen eine Ferienbetreuung angeboten.

Das Betreuungsangebot gilt für Kinder ab dem Kindergarteneintritt bis zur Beendigung der Primarschule. Der Besuch des Horts ist freiwillig und kostenpflichtig. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, die im vorliegenden Betriebsreglement formulierten Grundlagen umzusetzen, das Handeln punktuell zu reflektieren und bei Bedarf anzupassen. Die Hortleitung ist verantwortlich, die pädagogische Arbeit regelmässig zu überprüfen und das Team in der Umsetzung zu kontrollieren, zu unterstützen und zu begleiten.

Das Reglement wird in regelmässigen Abständen überarbeitet und bei Bedarf angepasst.

2 Institutioneller Rahmen

Der Schülerhort «Chindertüte» wird als schulergänzendes Angebot der Primarschule Rickenbach angeboten.

2.1 Trägerschaft und Aufsichtsorgan

Unter dem Namen «Schülerhort Chindertüte» wird von der Primarschule Rickenbach während der Schulzeit ein Schülerhort geführt. In den Schulferien wird während fünf Ferienwochen ein Ferienhort als Ganztagesbetreuung angeboten, der den speziellen Anforderungen für schulpflichtige Kinder entspricht.

Die Schulpflege ist für die strategische Leitung des Horts zuständig; die Hortleitung für die operative Leitung. Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben an eines ihrer Mitglieder delegieren. Einen Teil der administrativen Aufgaben für den Hort nimmt die Schulverwaltung wahr.

Beschwerden von Eltern über den Hortbetrieb, die Verpflegung oder die Dienstaussübung des Hortteams sind, sofern ein persönliches Gespräch mit der Hortleitung zu keinem Resultat führt, begründet an die Schulpflege zu richten.

2.2 Operative Leitung

Dem Hort steht eine Hortleitung vor, welche gemäss Hortrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich ausgebildet ist.

Sie ist für das Wohl der Kinder und die Organisation des Hortalltags verantwortlich und führt das Betreuungspersonal. Die Hortleitung ist Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung, die Schulpflege, die Lehrerschaft und die Schulsozialarbeit.

Die Hortleitung ist für den reibungslosen Betrieb und die Umsetzung der Konzepte verantwortlich. Bei längerer oder unvorhersehbarer Abwesenheit wird die Hortleitung in administrativen Belangen durch die administrative Stellvertretung vertreten. Für pädagogische Belange ist die Gruppenleitung bei Anwesenheit der Hortleitung mitverantwortlich und übernimmt entsprechend bei Abwesenheit der Leitung die Verantwortung.

Die Hortleitung und das Betreuungspersonal verfügt über entsprechende Qualifikationen und Ausbildungen.

Für die Koordination der Betreuungsangebote und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen, ist die Hortleitung in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung und der Schulpflege zuständig. Der Hort untersteht der Aufsicht der Schulpflege.

3 Grundsätze

3.1 Betreuungsgrundsätze

Die Betreuungsgrundsätze orientieren sich am Leitbild der Primarschule Rickenbach.

Das Wohl der Kinder im Hort steht im Zentrum. Eine vertrauensvolle und lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen Hortmitarbeitenden, Eltern und Schule hat einen hohen Stellenwert. Ein offener, ehrlicher und respektvoller Umgang und Umgangston werden im Hort gepflegt und gefördert.

Klare Strukturen und Regeln, gemischt mit freien und geführten Aktivitäten, machen den Schülerhort zu einem Ort der Geborgenheit, an welchem eine Haltung der Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Kontinuität mit den Kindern und im Betreuungsteam gelebt wird.

Die Kinder werden in ihrer individuellen Persönlichkeit respektiert und von einem Betreuungsteam mit pädagogisch qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern in ihrer sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung begleitet, gefördert und unterstützt. Zur Stärkung des Selbstvertrauens tragen Selbstständigkeit und altersgemässe Eigenverantwortung bei.

3.2 Ziele

Die Schule ist ein pädagogischer Ort – ein Lern-, Lebens- und Freizeitort.

Die Kinder:

- werden in ihren individuellen Lern- und Erfahrungsbedürfnissen unterstützt.
- lernen sinnvolles Freizeitverhalten mit Spielen im Freien, körperlicher Betätigung sowie ruhiger und konzentrierter Beschäftigung.
- akzeptieren und respektieren einander.
- erfahren soziale Regeln und lernen mit Konflikten umzugehen.
- erleben sich selbst als wirksam, indem sie einen Beitrag zur Gemeinschaft leisten.

4 Organisation des Schülerhorts

Das Betreuungsangebot richtet sich an Familien mit Wohnsitz in Rickenbach, welche ihre Kinder vor- bzw. nach der Unterrichtszeit sowie während den angebotenen Schulferienwochen betreuen lassen wollen. Der Hort der Primarschule Rickenbach steht allen Kindern vom 1. Kindergarten bis zur Beendigung der Primarschule, unabhängig von der familiären Situation, offen.

4.1 Anmeldung / Betreuungsvereinbarung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem entsprechenden Formular bei der Hortleitung an.

Die Anmeldung erfolgt spätestens **per 25. Juni** des laufenden Schuljahrs für das kommende Schuljahr. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Die gewählten Tage und Module sind verbindlich. Es können nur regelmässig besuchte Module bei der Jahresanmeldung berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen werden von der Hortleitung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Es wird, wenn erforderlich eine Warteliste geführt.

Sind die Betreuungsplätze nicht voll belegt, kann eine Anmeldungen während des Schuljahres geprüft werden. Sind die Betreuungsplätze aufgrund des Platzes, des Betreuungsfaktors oder aus Personalgründen voll belegt, wird eine Warteliste geführt.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie vom Betriebsreglement und den Betreuungsbeiträgen/-tarifen Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Die Betreuungsvereinbarung gilt nach erfolgter Bestätigung durch die Hortleitung für ein ganzes Schuljahr. Für jedes Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

4.2 Sporadische Anmeldungen

Ist das Morgen-, Mittagstischangebot und Nachmittagsbetreuung nicht ausgelastet, kann es von sporadisch Nutzenden belegt werden. Anmeldungen dafür nehmen die Hortleitung und das Betreuungspersonal via E-Mail betreuung@primarschule-rickenbach.ch oder 052 337 38 17 bis spätestens 14.00 Uhr des Vortages (Montag bis Freitag) entgegen.

Sporadische Nutzung heisst, unregelmässige Besuche an verschiedenen Wochentagen.

Bei einer sporadischen Anmeldung wird ein Kostenbeitrag pro Kind und Modul für den administrativen Mehraufwand verrechnet (Anhang).

4.3 Weg zum Betreuungsort / Heimweg

Ergänzend zum Schulwegreglement gelten für den Hort folgende Regelungen:

Der Weg zur Morgenbetreuung sowie der Nachhauseweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler des 1. Kindergartens bis und mit zur 3. Klasse des Schulhauses Dorf, welche den Hort besuchen, dürfen aus betrieblichen Gründen den Schulbus für den Mittagstisch benutzen.

Weiter steht für Schülerinnen und Schüler des 1. Kindergartens bis und mit zur 3. Klasse für den Transport vom Hort (besuchtes Modul) zum Schulhaus Dorf (für Unterricht) der Schulbus zur Verfügung.

Bis spätestens 18.00 Uhr müssen die Kinder abgeholt werden oder die Eltern informieren die Leitung schriftlich, dass die Kinder ohne Begleitung auf den Nachhauseweg gehen dürfen.

4.4 Absenzen

Sollte ein Kind das vereinbarte Betreuungsangebot wegen unvorhersehbaren Absenzen wie Krankheit oder Unfall oder vorhersehbaren nicht schulischen Absenzen wie «Jokertage» nicht besuchen können, muss es durch die Erziehungsberechtigten bei der Hortleitung oder dem Betreuungspersonal per E-Mail oder telefonisch bis spätestens 06.45 Uhr für die Morgenbetreuung und 08.00 Uhr für die Mittags-, Nachmittagsbetreuung des betreffenden Tages abgemeldet werden. Der Elternbeitrag bleibt für diesen Fall geschuldet.

Erscheint ein Kind nicht zur Betreuung, werden die Erziehungsberechtigten umgehend kontaktiert.

Vorhersehbare schulische Absenzen wie Schulausflüge, Klassenlager, Zukunftstag, Sporttag, usw. werden den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

Absenzen infolge Religionsunterrichts und Besuch der Gymnasium-Vorbereitung werden nicht verrechnet. Dieser Unterricht muss jedoch schriftlich von der Kirche bzw. der Schule bestätigt werden.

Einzelfälle werden durch die Schulpflege beschlossen. Es setzt ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten voraus.

Für alle nicht erwähnten möglichen Absenzen (z. B. Pandemie) gelten die Vorgaben der zuständigen Stellen (Kanton oder Bund).

4.5 Krankheit und Unfall

In der schulergänzenden Betreuung werden keine kranken Kinder betreut. Falls das Kind während seiner Anwesenheit im Hort erkrankt, muss es von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Bei einem Unfall oder wenn ein Kind dringend eine Arztkonsultation benötigt, ist das Betreuungsteam berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalaufenthalt zu geben. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.

Bei einer längeren Krankheit werden ab der zweiten Woche, auf Vorlegen eines Arztzeugnisses, keine Betreuungskosten verrechnet.

4.6 Informationspflicht

Die Eltern sind verpflichtet eventuelle Krankheiten/Allergien ihres Kindes bei der Hortleitung zu melden und gegebenenfalls auf Medikationen hinzuweisen.

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht.

Bei späterer Ankunft oder früherem Gehen der Kinder im Hort, muss dies vorgängig der Hortleitung bzw. dem Betreuungspersonal telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden.

4.7 Versicherung und Haftung

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten. Es wird empfohlen für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Schäden oder Körperverletzung, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten mit ihrer privaten Haftpflichtversicherung. Der Schülerhort übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder.

4.8 Kündigung / Vertragsänderung

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien auf Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigung muss schriftlich bei der Hortleitung eingereicht werden.

Während der Kündigungsfrist werden die vertraglich vereinbarten Tage verrechnet.

Alle Betreuungsvereinbarungen enden automatisch am Ende des Schuljahres. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Bei einer Reduktion des benötigten Angebotes besteht eine Änderungsfrist von 3 Monaten jeweils per Ende Monat. Eine Erhöhung ist, sofern der Hort noch freie Plätze hat, nach Absprache jederzeit möglich.

Eine Reduktion/Kündigung des benötigten Angebotes kann, sofern für die gekündigten Module Kinder auf der Warteliste sind, ausserhalb der normalen Kündigungsfrist erfolgen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Hortleitung.

Im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Situationen (z.B. Pandemie) kann die Schulpflege die Kündigungsfristen anpassen.

4.9 Regelungen / Hausordnung

Der Hort untersteht den Regelungen der Schulpflege. Betriebsinterne Hausordnungen sind integrierter Bestandteil des Betriebsreglements Schulergänzende Betreuung.

4.10 Disziplin / Ausschluss

Kinder haben sich an die Hausordnung zu halten.

Der vorübergehende oder dauernde Ausschluss eines Kindes aus dem Hort ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Hortleitung. Gegen diesen Entscheid ist eine schriftliche Einsprache bei der Schulpflege möglich.

Werden durch die Primarschule Rickenbach Disziplinar massnahmen gemäss Volksschulgesetz (VSG) gegen ein im Hort betreutes Kind ausgesprochen, wird im Einzelfall geprüft, inwiefern diese für den Hort übernommen werden.

5 Öffnungszeiten

5.1 Schülerhort – Öffnungszeiten

Der Schülerhort ist grundsätzlich während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 06.45 – 08.00 Uhr und von 11.45 – 18.00 Uhr geöffnet.

Während offiziellen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Bei schulinternen Weiterbildungstagen, die im Ferienplan aufgeführt sind, wird eine Betreuung analog der Ferienbetreuung angeboten.

5.2 Betreuungseinheiten – Module

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit
A	Mittagstisch	11.45 – 13.45 Uhr
B	Nachmittag lang	13.45 – 18.00 Uhr
C	Nachmittag mittel	15.20 – 18.00 Uhr
D	Nachmittag kurz	13.45 – 15.30 Uhr 16.15 – 18.00 Uhr
E	Morgenbetreuung	06.45 – 08.00 Uhr
F	Ferienbetreuung	06.45 – 18.00 Uhr
sporadische Anmeldung pro Kind und Modul		

Für die Nachmittagsbetreuung am Mittwoch steht nur das Modul B zur Verfügung.

5.3 Ferienbetreuung

5.3.1 Organisation

Das Modul F (Ferienbetreuung) ist integrierter Bestandteil des Angebotes der schulergänzenden Betreuung der Primarschule Rickenbach. Damit gelten alle im Betriebsreglement aufgeführten Punkte auch für die Ferienbetreuung, mit Ausnahme der Ziff. 5.3.2 (Durchführung/Betreuungszeit) und Ziff. 5.3.3 (Anspruch), welche sich speziell auf das Modul F (Ferienbetreuung) beziehen.

5.3.2 Organisation

Während fünf Ferienwochen wird eine garantierte (ohne Mindestanzahl angemeldetes Kinder) Ferienbetreuung (ganztags) angeboten. Die Daten dieser Ferienwochen sind auf unserem jährlichen Terminblatt (Homepage) ersichtlich.

Grundsätzlich findet die Ferienbetreuung in der zweiten Herbstferienwoche, der ersten Sportferienwoche, der zweiten Heuferienwoche sowie der ersten und fünften Sommerferienwoche statt.

Der Ferienhort ist von 06.45 – 18.00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit, in welche die Kinder anwesend sein müssen, ist von 09.00 – 17.00 Uhr.

5.3.3 Anspruch

Ein Anspruch auf die Ferienbetreuung besteht nur bei eingehaltener Anmeldefrist, welche auf dem Anmeldeformular auf der Homepage ersichtlich ist.

Das Angebot richtet sich an Kinder und Familien gem. Ziff. 4.

6 Sicherheit

Die Sicherheit entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Ein Sicherheitskonzept besteht.

6.1 Versicherung

Die Gemeinde Rickenbach verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Bei mutwilligen Sachbeschädigungen durch die Kinder werden die Reparaturkosten den Erziehungsberechtigten verrechnet.

7 Finanzen

7.1 Betreuungsbeiträge-/tarife

Die Betreuungsbeiträge/-tarife werden durch die Schulpflege festgelegt und dürfen gem. § 11 Abs. 4 Volksschulgesetz (VSG), § 32a Abs. 4 Volksschulverordnung (VSV) maximal kostendeckend sein. Die Elternbeiträge sind auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

7.2 Berechnung der Betreuungsbeiträge/-tarife

Die Betreuungsbeiträge/-tarife werden gemäss Vorgaben des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) erstellt und durch die Schulpflege beschlossen.

7.3 Rechnungsstellung

Die Verrechnung der bezogenen Leistungen erfolgt monatlich durch die Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung und der Hortleitung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Nichtbezahlung der Rechnungen ist ein Ausschlussgrund.

8 Steuerung und Qualitätssicherung

8.1 Steuerung

Die strategischen Ziele und Leistungsvorgaben werden von der Schulpflege festgelegt.

8.2 Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung ist die Schulpflege in Zusammenarbeit mit der Hortleitung zuständig.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

9.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse

Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Betriebsreglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

9.3 Genehmigung

Das vorliegende Betriebsreglement wurde revidiert und von der Schulpflege an der Sitzung vom 19. April 2023 genehmigt. Amtliche Publikation: Freitag, 28. April 2023.

Die Anpassungen Ziff. 2.1, Ziff. 2.2, Ziff. 5.3 ff. wurden von der Schulpflege an der Sitzung vom 27. September 2023 genehmigt.

Primarschule Rickenbach



Eva Meili
Präsidentin



Bea Bachmann
Leiterin Schulverwaltung

10 Anhang – Betreuungsbeiträge/-tarife

10.1 Betreuungsbeiträge/-tarife

Die Betreuungsbeiträge/-tarife werden durch die Schulpflege festgelegt und entsprechen maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform. Die Beiträge sind auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

Tarife

Modul	Bezeichnung	Betreuungszeit	Tarif
A	Mittagstisch	11.45 – 13.45 Uhr	CHF 22.-
B	Nachmittag lang	13.45 – 18.00 Uhr	CHF 40.-
C	Nachmittag mittel	15.20 – 18.00 Uhr	CHF 25.-
D	Nachmittag kurz	13.45 – 15.30 Uhr 16.15 – 18.00 Uhr	CHF 15.-
E	Morgenbetreuung	06.45 – 08.00 Uhr	CHF 15.-
F	Ferienbetreuung	06.45 – 18.00 Uhr	CHF 105.-
sporadische Anmeldung pro Kind und Modul			CHF 2.-